

GZ: BMI-LR2230/0041-III/1/b/2018

Wien, am 16. April 2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Betreff: Begutachtung des Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018)

14/16**Vortrag an den Ministerrat**

Mit dem gemeinsamen Ziel, Österreich in eine gute Zukunft zu führen, hat die Bundesregierung im Jahr 2017 ein Regierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2022 ("Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017 – 2022") beschlossen, welches neben vielen weiteren Maßnahmen zur Stärkung Österreichs und seiner Bürgerinnen und Bürger auch Maßnahmen zur konsequenten Verhinderung von Asylmissbrauch und zur Erhöhung der Effizienz in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren vorsieht.

In Umsetzung zahlreicher dieser im Regierungsprogramm vorgesehenen Punkte wurde der Entwurf eines Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2018 ausgearbeitet, der im Rahmen der europa- und verfassungsrechtlichen sowie völkerrechtlichen Vorgaben die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine rasche Erledigung von Asylanträgen und eine effiziente Außerlandesbringung im Falle unbegründeter Anträge schaffen soll. Fälle, in denen Fremde über ihre Identität täuschen und missbräuchlich um internationalen Schutz in Österreich ansuchen, sollen effektiver aufgedeckt und bekämpft werden können.

In diesem Sinne sieht der Gesetzesentwurf insbesondere folgende Punkte vor:

- Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern (z.B. Mobiltelefone) bei Asylantragstellung im Falle unklarer Identität oder unklarer Reiseroute
- Anordnung der Unterkunftsnahme für Asylwerber bereits im Zulassungsverfahren zur besseren Greifbarkeit für Identitätsfeststellungen zu Beginn des Verfahrens und rasche Erledigung von Asylanträgen mit geringer Erfolgsaussicht
- Verkürzung der Beschwerdefrist gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl in bestimmten Fällen auf zwei Wochen
- Beschleunigte Aberkennung des Asylstatus bei Heimreisen
- Ex lege-Antragstellung für minderjährige Kinder von Asylwerbern
- Keine Aufenthaltsverfestigung bei rechtskräftig verurteilten Straftätern: Künftig sollen Rückkehrentscheidungen auch gegen Drittstaatsangehörige möglich sein, die von klein auf im Inland aufgewachsen sind.
- Ermöglichung der „Anschlussschubhaft“ gegen Asylwerber aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
- Sicherstellung von Bargeld bei Asylantragstellung als Beitrag zur Grundversorgung durch den Bund
- Anhebung der Wartefrist für die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Asylberechtigte von sechs auf zehn Jahre unter Achtung der völkerrechtlichen Vorgaben

Neben den oben genannten Punkten soll mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 auch die Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit umgesetzt werden. Zielgruppe der Richtlinie sind insbesondere hochqualifizierte Forscher und Studenten, deren Zuwanderung aufgrund begünstigender Bestimmungen bei der Familienzusammenführung und Mobilität forciert und Europa als Wissenschafts- und Forschungsstandort gestärkt werden soll.

Dieser Ministerialentwurf soll ab heute einer vierwöchigen Begutachtung unterzogen werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Beginn der Begutachtung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2018 zur Kenntnis nehmen.

Herbert Kickl